

## **Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Wermelskirchen**

Bekanntgabeexemplar des vollständigen  
Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr  
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

**Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts,  
Wermelskirchen**

Bekanntgabeexemplar  
des  
vollständigen Jahresabschlusses und des Lageberichts  
für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

**Inhaltsverzeichnis**

- I Jahresabschluss und Lagebericht
  - 1. Bilanz
  - 2. Gewinn- und Verlustrechnung
  - 3. Anhang
  - 4. Lagebericht
  
- II Wiedergabe des Bestätigungsvermerks für Zwecke der öffentlichen Bekanntgabe
  
- III Besondere Auftragsbedingungen der BDO
  
- IV Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper - Körperschaft des öffentlichen Rechts, Wermelskirchen  
Bilanz zum 31.12.2022

<b>AKTIVA</b>		<b>31.12.2022</b>	<b>31.12.2021</b>	<b>PASSIVA</b>	
		[€]	[€]	[€]	[€]
<b>A. Anlagevermögen</b>					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Entgeltlich erworbene Durchleitungsrechte		377.860,41	377.860,41		
2. Entgeltlich erworbene Software		6.045,00	6.666,00		
		<b>383.905,41</b>	<b>384.526,41</b>		
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten		2.623.896,28	2.678.090,28		
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten		21.038,00	22.015,00		
3. Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen		1.580.762,69	1.397.777,67		
4. Verteilungsanlagen		12.364.121,40	12.702.259,92		
5. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		409.747,00	403.907,00		
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		109.247,76	60.061,77		
		<b>17.108.813,13</b>	<b>17.264.111,64</b>		
III. Finanzanlagen					
1. Wertpapiere		26.442,30	24.569,24		
2. sonstige Ausleihungen		1.266,68	1.513,74		
		<b>27.708,98</b>	<b>26.082,98</b>		
		<b>17.520.427,52</b>	<b>17.674.721,03</b>		
<b>B. Umlaufvermögen</b>					
I. Vorräte					
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		162.910,22	172.378,19		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		511.685,78	529.558,71		
2. Sonstige Vermögensgegenstände		206.328,95	201.808,32		
		<b>718.014,73</b>	<b>731.367,03</b>		
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		742.299,63	1.031.138,43		
		<b>1.623.224,58</b>	<b>1.934.883,65</b>		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		<b>7.146,55</b>	<b>1.211,12</b>		
		<b>19.150.798,65</b>	<b>19.610.815,80</b>		
<b>A. Eigenkapital</b>					
I. Gezeichnetes Kapital		11.200.000,00	11.200.000,00		
II. Kapitalrücklage					
Zweckgebundene Rücklage		1.549.350,17	1.549.350,17		
III. Gewinnvortrag / Verlustvortrag		394.706,54	402.257,88		
Ausgleich durch Auflösung der zweckgebundenen Rücklage		0,00	0,00		
		<b>394.706,54</b>	<b>402.257,88</b>		
IV. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		160.637,00	-7.551,34		
		<b>13.304.693,71</b>	<b>13.144.056,71</b>		
<b>B. Aushandigungsverpflichtungen</b>		<b>2.473.581,35</b>	<b>2.542.019,35</b>		
<b>C. Sonderposten für Zuschüsse</b>		<b>754.979,00</b>	<b>765.374,00</b>		
<b>D. Rückstellungen</b>					
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		264.425,00	425.062,00		
2. Sonstige Rückstellungen		232.877,98	445.544,20		
		<b>497.302,98</b>	<b>870.606,20</b>		
<b>E. Verbindlichkeiten</b>					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		1.747.271,00	1.959.400,86		
	davon bis 1 Jahr:	[€] 197.756,00			
	Vorjahr:	[€] 212.129,86			
	davon über 1 Jahr:	[€] 1.549.515,00			
	Vorjahr:	[€] 1.747.271,00			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		263.772,14	302.126,45		
	davon bis 1 Jahr:	[€] 263.772,14			
	Vorjahr:	[€] 302.126,45			
3. Sonstige Verbindlichkeiten		109.198,47	27.232,23		
	davon bis 1 Jahr:	[€] 109.198,47			
	Vorjahr:	[€] 27.232,23			
	davon aus Steuern:	[€] 38.651,91			
	Vorjahr:	[€] 27.232,23			
		<b>2.120.241,61</b>	<b>2.288.759,54</b>		
		<b>19.150.798,65</b>	<b>19.610.815,80</b>		

Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper - Körperschaft des öffentlichen Rechts, Wermelskirchen  
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.2022

	2022 [€]	2021 [€]
1. Umsatzerlöse		
a) Wasserverkauf an Mitglieder und Vertragspartner	5.723.607,01	5.824.154,76
b) Sonstige Umsatzerlöse	237.709,50	186.243,99
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	15.219,36	6.698,77
3. Sonstige betriebliche Erträge	365.362,74	305.833,27
	<hr/>	<hr/>
	6.341.898,61	6.322.930,79
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2.855.084,85	3.097.727,68
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	355.656,33	358.624,49
	<hr/>	<hr/>
	3.210.741,18	3.456.352,17
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	1.642.787,13	1.621.619,49
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung € 128.989,80; Vorjahr € 123.022,20	464.492,72	452.179,73
	<hr/>	<hr/>
	2.107.279,85	2.073.799,22
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	540.317,49	540.413,66
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	284.012,23	219.491,35
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	78,14	87,81
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	14.031,54	15.540,58
	<hr/>	<hr/>
<b>11. Ergebnis nach Steuern</b>	<b>185.594,46</b>	<b>17.421,62</b>
12. Sonstige Steuern	24.957,46	24.972,96
	<hr/>	<hr/>
<b>13. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>160.637,00</b>	<b>-7.551,34</b>

# **ANHANG 2022**

**Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper,  
Wermelskirchen**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

---

I. Allgemeine Angaben .....	3
II. Bilanzierung und Bewertung .....	3
III. Angaben gemäß § 24 Abs. 2 EigVO NRW und gemäß HGB.....	5
IV. Sonstige Angaben.....	12

## I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper, Wermelskirchen, für das Geschäftsjahr 2022 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, unter Berücksichtigung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, aufgestellt.

Die Bilanz wurde nach dem Gliederungsschema des § 266 HGB aufgestellt, wobei das Gliederungsschema um die folgenden Posten gemäß § 265 Abs. 5 HGB ergänzt wurde:

- Entgeltlich erworbene Durchleitungsrechte,
- Entgeltlich erworbene Software,
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten,
- Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten,
- Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen,
- Verteilungsanlagen,
- Aushändigungsverpflichtungen und
- Sonderposten für Zuschüsse.

Im Berichtsjahr wurde in der Bilanz die Firmierung des Verbandes – Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper - um den Zusatz – Körperschaft des öffentlichen Rechts – ergänzt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren des § 275 HGB gegliedert.

Im Berichtsjahr wurde auch in der GuV die Firmierung des Verbandes – Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper - um den Zusatz – Körperschaft des öffentlichen Rechts – ergänzt.

Die Position Nr. 1 des Gliederungsschemas – Umsatzerlöse - wurde in zwei Positionen aufgeteilt:

- a) Wasserverkauf an Mitglieder und Vertragspartner
- b) Sonstige Umsatzerlöse

Position a) beinhaltet alle Umsatzerlöse aus den Verkäufen von aufbereitetem Wasser an Mitglieder und Vertragspartner des Verbandes.

Position b) beinhaltet alle übrigen Umsatzerlöse, i. W. das Weiterleiten des Rohwassers aus der Großen Dhünn-Talsperre in die Sengbachtalsperre sowie die Erlöse aus den Betriebskosteneinnahmen der Vertragspartner.

## II. Bilanzierung und Bewertung

Immaterielle Vermögensgegenstände (soweit abnutzbar) werden zu den Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen, bewertet.

Das Sachanlagevermögen wird zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit abnutzbar, vermindert um die planmäßigen, linearen Abschreibungen, angesetzt. Es werden betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern zugrunde gelegt.

Die Zugänge der beweglichen Anlagegüter wurden pro rata temporis abgeschrieben.



Wirtschaftsgüter bis netto EUR 250,00 werden im Jahr des Zugangs gemäß § 6 Abs. 2 EStG als Aufwand gebucht. Wirtschaftsgüter über EUR 250,00 bis einschließlich EUR 1.000,00 gelten als geringwertige Wirtschaftsgüter und werden im Zugangsjahr mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten in einem Sammelposten eingestellt und pauschal linear über 5 Jahre abgeschrieben.

Die Aufgliederung der zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der als Anlage beiliegt.

Übersicht der wesentlichen Nutzungsdauern in Jahren:

Betriebsgebäude	80
Rohrleitungen	50-80
Hochbehälter und Übergabestationen	50-80
Außenanlagen	20-50
Maschinen und Aufbereitungsanlagen	14-25
Mess- und Steuerkabel, Elektr. Anlagen	10-15
Büroeinrichtung, Geschäftsausstattung	3-13
Fuhrpark	6-9
Software	5

Die Finanzanlagen werden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten und bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit den niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten bzw. unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips mit dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt. Wertberichtigungen wurden nicht gebildet.

Der Kassenbestand und die Bankguthaben sind zum Nennwert zum Bilanzstichtag bilanziert.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag, die Aufwendungen für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die Sachanlagen wurden in der Vergangenheit zum Teil von den Versorgungsunternehmen der Städte Leverkusen, Remscheid und Solingen mitfinanziert. Diesen Besonderheiten wurde durch eine entsprechende Aufgliederung der immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen sowohl in der Bilanz als auch im Anlagenspiegel Rechnung getragen. Die Finanzierungsteile der Vertragspartner werden als "Aushändigungsverpflichtung" im Anlagenspiegel im Einzelnen dargestellt und auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Bei dem Sonderposten für Zuschüsse handelt es sich um einen Baukostenzuschuss des Landesbetriebes Straßen NRW für die Umverlegung der Trinkwassertransportleitung in Burscheid-Schneppendahl sowie um Baukostenbeteiligungen an der Verlegung der Trinkwassertransportleitung in Burscheid-Hilgen im Bereich der B 51. Diese Baukostenzuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer der Investition erfolgswirksam aufgelöst.

Die Rückstellungen werden für alle ungewissen Verpflichtungen gebildet und sind in Höhe der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbeträge angesetzt, um die zu erwartenden Verpflichtungen abzudecken. Dabei wird vorsichtig bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden, soweit erforderlich, bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrages berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden nach § 253 Abs. 2 HGB auf den Abschlussstichtag abgezinst.

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Verbindlichkeiten haben folgende Fristigkeiten:

Verbindlichkeiten	Gesamt	bis 1 Jahr	über 1 Jahr	davon mehr als 5 Jahre
	[€]	[€]	[€]	[€]
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.747.271,00	197.756,00	1.549.515,00	969.741,00
<i>Vorjahr:</i>	<i>1.959.400,86</i>	<i>212.129,86</i>	<i>1.747.271,00</i>	<i>1.102.497,00</i>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	263.772,14	263.772,14	0,00	0,00
<i>Vorjahr:</i>	<i>302.126,45</i>	<i>302.126,45</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
Sonstige Verbindlichkeiten	109.198,47	109.198,47	0,00	0,00
<i>Vorjahr:</i>	<i>27.232,23</i>	<i>27.232,23</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	<b>2.120.241,61</b>	<b>570.726,61</b>	<b>1.549.515,00</b>	<b>969.741,00</b>
<i>Vorjahr:</i>	<i>2.288.759,54</i>	<i>541.488,54</i>	<i>1.747.271,00</i>	<i>1.102.497,00</i>

### III. Angaben gemäß § 24 Abs. 2 EigVO NRW und gemäß HGB

Eine Änderung des Bestands der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte hat sich in 2022 nicht ergeben.

Bei dem Bestand, der Leistungsfähigkeit und dem Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben.

#### Investitionen

Das Rohwasserpumpwerk dient der Zuleitung von Rohwasser zum Wasserwerk Schürholz. Im Pumpwerk sind dafür fünf Pumpen installiert. Die Pumpen des Rohwasserpumpwerks beanspruchen mit einem Anteil von über 60 % deutlich über die Hälfte des gesamten Strombedarfs des Verbandes. Deshalb ist an dieser Stelle eine energetische Optimierung sinnvoll und in Folge dessen ein sukzessiver Austausch der Pumpen vorgesehen. Die Pumpe Nummer 3 wurde im Jahr 2021 bestellt, im Berichtsjahr geliefert und ausgetauscht. Aufgrund des defekten Ringkolbenventils konnte sie viel später als geplant in Betrieb genommen werden. Im Einsatz ist sie seit Ende 2022. Die dafür geplanten Kosten betragen TEUR 82. Die tatsächlichen Kosten liegen bei EUR 102.420,74 und überschreiten somit die Plankosten. In der Plankalkulation waren die Kosten für den Umbau der zu der Pumpe führenden Rohrleitungen geringer geschätzt.

Das Prozessleitsystem des Verbandes sollte bereits in 2021 ausgetauscht werden. Es war geplant, die vorhandene Software des Leitstandrechners auf das neue Betriebssystem Windows 10 umzustellen und damit einhergehend das Prozessleitsystem auf den neuen Stand zu bringen (Update). Im Zuge des Updates hätten auch alle grafischen Darstellungen des Leitsystems neu erstellt werden müssen. Im Vermögensplan des Jahres 2021 waren für die Erneuerung des Prozessleitsystems insgesamt 135 T€ vorgesehen. Die späteren Überlegungen führten zu der Erkenntnis, dass die vorhandene Software zum Auslaufmodell gehört. Selbst das Update wurde von Seiten des Verbandes nicht als zukunftsweisend erachtet. Deshalb wurde die Investition in der geplanten Form in Frage gestellt und letztendlich die Planung verworfen. Nach einer umfangreichen Marktanalyse und einem Kostenvergleich fiel die Entscheidung auf das FlowChief-System. Dieses System ermöglicht die geplante Digitalisierung der Prozesse. Ein sehr wichtiges Entscheidungsmerkmal für den Verband stellte neben der Digitalisierung die Einhaltung der für die Versorgungsunternehmen geltenden Sicherheitsstandards. Dabei richtet sich der Verband nach den Sicherheitsstandards B3S Wasser. In der Sitzung am 01.12.2021 beschloss der Betriebsausschuss des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper, den Auftrag für den Austausch des Prozessleitsystems an die Firma Phoenix Contact Deutschland GmbH

aus Blomberg zu vergeben. Der Austausch erfolgte reibungslos und das neue Prozessleitsystem ist seit Oktober 2022 erfolgreich im Einsatz. Die Investitionskosten inkl. der Software liegen bei EUR 111.078,97 und unterschreiten somit zunächst die geplanten Kosten. Im Jahr 2023 folgen noch die geplanten Investitionen in den Ausbau der möglichst hohen IT- Sicherheit.

Auf einer der Dachflächen des Wasserwerks Schürholz wurde eine weitere Photovoltaikanlage errichtet. Der Strom aus der 99,8 kW<sub>peak</sub> PV-Anlage wird ausschließlich für den Eigenverbrauch genutzt. In der Sitzung am 01.12.2021 hat der Betriebsausschuss des Verbandes beschlossen, den Auftrag an die Firma Solaris PV CM Consulting aus Wipperfürth zu vergeben. Die Installation konnte in dem geplanten Zeitrahmen erfolgen, so dass die Anlage am 12.05.2022 in Betrieb ging. Die geplanten Investitionskosten wurden um TEUR 2 überschritten und liegen bei EUR 92.254,85.

Die Wärmepumpe 1, die der Entfeuchtung der Räume im Wasserwerk dient, ist neben den vier Reinwasserpumpen der größte Stromverbraucher am Standort Schürholz. Diese Wärmepumpe bzw. die Kastenklimageräte wurden im Laufe des Jahres 2021 ausgestellt. Seitdem sind sechs Luftentfeuchter in Betrieb. Im Berichtsjahr wurden drei weitere Luftentfeuchter im Wert von EUR 15.339,74 angeschafft. Die Kosten dafür waren bereits im Vermögensplan 2021 vorgesehen. Aufgrund der Lieferengpässe erfolgte die Lieferung und Installation in 2022.

Im Bereich der Arbeitssicherheit wurde im Berichtsjahr eine Hebevorrichtung (Davit-Arm) zur Rettung bzw. Bergung aus einem Wasserbehälter angeschafft und installiert. Im Vermögensplan waren dafür TEUR 29 vorgesehen. Die Anschaffungskosten liegen bei EUR 24.747,00.

Auf dem Gelände des Wasserwerks Schürholz wurden zwei Ladestationen für E-Fahrzeuge mit insgesamt vier Ladepunkten installiert. Die Investitionskosten betragen EUR 7.316,11. Davon sind TEUR 6 durch Fördergelder abgedeckt worden.

Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit wurde in 2022 ein mobiles Notstromaggregat für die Station bzw. das Pumpwerk Rattenberg mit der dazugehörigen mobilen Tankstelle angeschafft. Die Kosten betragen EUR 14.551,00. Weitere Stromersatzanlagen mit den Ölvorrattanks wurden in 2022 bestellt (mehr dazu unter Anlagen im Bau). Einer der Ölvorrattanks im Wert von EUR 15.963,00 für den Standort Schürholz wurde im Berichtsjahr bereits geliefert und bilanziert.

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde um weitere Wirtschaftsgüter im Wert von EUR 12.130,79 ersetzt bzw. ergänzt. Darunter fallen folgende Neuanschaffungen:

- Erneuerung der Büroausstattung (EUR 6.796,02)
- Austausch der Pumpen für Natriumchlorit (EUR 3.047,62)
- Erneuerung der Küche für den Leitstand (EUR 2.287,15)

Der Wert diverser geringwertiger Wirtschaftsgüter beträgt im Berichtsjahr EUR 7.847,79.

#### Anlagen im Bau:

Die derzeitige Mittelspannungsanlage (Hochspannungsanlage) am Standort Schürholz ging in der Gründungszeit des Wasserversorgungsverbandes (1964) in Betrieb. Diese Anlage entspricht nicht den heutigen Arbeitsschutzanforderungen, so dass sie schon alleine aus diesem Grund erneuert werden muss. Die neue Anlage wird in einzelnen gekapselten Zellen aufgebaut, die mit einem Druckentlastungssystem ausgestattet sind. So wird der Druck, der bei einem Lichtbogen im Fehlerfall entsteht, kontrolliert aus der Anlage ins Freie geleitet. Der Betriebsausschuss des Wasserversorgungsverbandes hat in seiner Sitzung am 17.05.2022 der Erneuerung dieser Anlage zugestimmt und beschlossen, den Auftrag an die Firma Horstmann & Schwarz GmbH & Co. KG aus Heiligenhaus zu vergeben. Die dafür geplanten Kosten betragen TEUR 200. Davon wurden zum 31.12.2022 EUR 53.390,33 als Anlage im Bau bilanziert.

In der aktuellen Energiekrise ist es notwendig, die Versorgungssicherheit des Verbandes für den Fall eines Stromausfalls zu erhöhen. Deshalb wurden für das Rohwasserpumpwerk Loosenau und das Wasserwerk Schürholz Stromersatzanlagen bestellt. Die Auftragsvergabe dafür wurde in der Sitzung des Betriebsausschusses am 29.11.2022 beschlossen. Die Investition ist mit einem Betrag von TEUR 315 im Vermögensplan 2023 vorgesehen. Im Berichtsjahr wurden dafür Kosten in Höhe von EUR 54.720,00 als Anlage im Bau bilanziert. Einer der Vorratsöltanks wurde bereits in 2022 (s. Investitionen) angeliefert und bilanziert (EUR 15.963,00).

Der Verband hat im Vermögensplan 2023 neben den Anschaffungskosten für die Aggregate und Tanks (TEUR 215) diverse Zusatzkosten in Höhe von insgesamt TEUR 100 berücksichtigt. Genaue Zahlen dafür lagen zu dem Zeitpunkt noch nicht vor. Im 1. Quartal 2023 wurden die Angebote für die beiden Bodenplatten, Erdungs- sowie Anschlussarbeiten an das System eingeholt. Während die Errichtung der Betonplatten sowie die Erdungsarbeiten inzwischen abgeschlossen sind, liegen die Angebote für das Anschließen der Aggregate an das System noch nicht vor. Es zeichnet sich allerdings ab, dass die Zusatzkosten deutlich höher ausfallen könnten als geplant. Ein Nachtrag zum Vermögensplan 2023 ist somit nicht ausgeschlossen.

Im Vermögensplan 2023 ist die Erneuerung der Kompensationsanlage vorgesehen (s. Geplante Investitionen für 2023). Im Berichtsjahr sind dafür Planungsarbeiten des eigenen Personals in Höhe von EUR 1.137,43 angefallen.

#### Geplante Investitionen für 2023

Die 40 Jahre alte Kompensationsanlage am Standort Schürholz soll erneuert werden (TEUR 14). Außerdem ist es geplant eine weitere Photovoltaikanlage (TEUR 136) zu bauen sowie weitere Luftentfeuchter (TEUR 25) anzuschaffen. Im Zuge der Erneuerung der Gewölbebrücke in Wermelskirchen im Bereich der A1 und L157 ist es notwendig, unsere Trinkwasserleitung in den neuen Brückenkörper zu legen (TEUR 43). Nachdem das Prozessleitsystem erneuert wurde, soll die Digitalisierung der Außenstationen vorangetrieben werden. Dafür ist der Ausbau des Netzwerks zu den Außenstationen notwendig (TEUR 30). Danach kann eine sukzessive Erneuerung der Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik erfolgen. Weiterhin stellen die Neu- und Ersatzanschaffungen der maschinellen Einrichtungen, der Werkzeuge, der Laborausstattung und der Büroeinrichtung im Wert von TEUR 54 den Inhalt des am 29.11.2022 beschlossenen Vermögensplans dar.

Das Eigenkapital entwickelte sich wie folgt:

	01.01.2022	Zuführung	Entnahmen	31.12.2022
	[€]	[€]	[€]	[€]
Gezeichnetes Kapital	11.200.000,00	0,00	0,00	11.200.000,00
Kapitalrücklage	1.549.350,17	0,00	0,00	1.549.350,17
Gewinnvortrag	402.257,88	0,00	-7.551,34	394.706,54
Jahresergebnis	-7.551,34	160.637,00	7.551,34	160.637,00
	<u>13.144.056,71</u>	<u>160.637,00</u>	<u>0,00</u>	<u>13.304.693,71</u>

Die Rückstellungen entwickelten sich wie folgt:

	01.01.2022	Inanspruchn.	Auflösung	Zuführung	31.12.2022
	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]
Pensionsrückstellung	312.658,00	0,00	121.194,00	0,00	191.464,00
Beihilferückstellung	112.404,00	0,00	39.443,00	0,00	72.961,00
	<b>425.062,00</b>	<b>0,00</b>	<b>160.637,00</b>	<b>0,00</b>	<b>264.425,00</b>
Sonstige Rückstellungen	231.912,63	231.912,63	0,00	730,50	730,50
Unterlassene Instandhaltung	94.463,86	89.305,81	5.158,05	117.173,10	117.173,10
Urlaubsrückstellung	71.755,81	71.755,81	0,00	66.960,93	66.960,93
Abschlussprüfung	20.257,00	20.257,00	0,00	20.744,00	20.744,00
Rückstellung für Personalkosten	16.796,35	16.617,32	179,03	16.617,32	16.617,32
Rückstellung Zeitkonto	9.258,55	9.258,55	0,00	9.652,13	9.652,13
Archivierung	1.100,00	0,00	100,00	0,00	1.000,00
	<b>445.544,20</b>	<b>439.107,12</b>	<b>5.437,08</b>	<b>231.877,98</b>	<b>232.877,98</b>
	<b>870.606,20</b>	<b>439.107,12</b>	<b>166.074,08</b>	<b>231.877,98</b>	<b>497.302,98</b>

### Wassergebühr

Die Wassergebühr betrug 0,776 EUR/m<sup>3</sup> (im Vorjahr: 0,75 EUR/m<sup>3</sup>).  
Das Wasserentnahmeentgelt betrug 0,05 EUR/m<sup>3</sup> \*.

\*) Für alle Entnahmen von Grund- und Oberflächenwasser wird in Nordrhein-Westfalen seit Februar 2004 ein Entgelt von 4,5 Cent/m<sup>3</sup> erhoben. Die Landesregierung NRW hat mit Wirkung zum 22.03.2013 beschlossen, das Wasserentnahmeentgeltgesetz vom 27.01.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2011, zu ändern. Das Wasserentnahmeentgelt wurde ab dem 02.04.2013 von 0,045 EUR/m<sup>3</sup> auf 0,050 EUR/m<sup>3</sup> erhöht.

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt:

	2022	2021
	[€]	[€]
Wasserabgabe an Verbandsmitglieder	5.315.167,18	5.224.070,55
Beitragsrückerstattung	-69.655,67	121.659,73
Wasserabgabe an EWR	196.500,00	188.999,99
Wasserabgabe an EVL	281.595,50	289.424,49
<b>Umsatzerlöse aus Wasserabgabe:</b>	<b>5.723.607,01</b>	<b>5.824.154,76</b>
Erlöse aus Bereitstellungsvertrag EWR	77.670,00	77.578,00
Erlöse aus Betriebskosten EVL	41.353,00	39.671,50
Erlöse aus Rohwasserüberleitung	64.041,55	16.693,06
Erlöse aus Bereitstellungsvertrag Solingen	25.352,00	25.304,00
Erlöse aus Stromeinspeisung	13.251,56	11.342,55
Grundstückserträge	16.041,39	15.654,88
<b>Sonstige Umsatzerlöse:</b>	<b>237.709,50</b>	<b>186.243,99</b>
<b>Umsatzerlöse gesamt:</b>	<b>5.961.316,51</b>	<b>6.010.398,75</b>

Beitragsrückerstattung: Gem. § 6 Abs. 4 Satz 2 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen innerhalb von vier Jahren auszugleichen. Der Jahresüberschuss 2022 würde EUR 230.292,67 betragen. Davon sind EUR 160.637 durch die Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellung entstanden. Der operative Jahresüberschuss liegt bei EUR 69.655,67 und wird in 2023 den Wasserbeziehern rückerstattet.

Die ausgewiesenen Umsatzerlöse ergeben sich auf der Grundlage folgender Wassermengen:

	2022 [m <sup>3</sup> ]	2021 [m <sup>3</sup> ]
Wasserabgabe an Verbandsmitglieder	6.849.471,00	6.965.498,00
Wasserabgabe an Vertragspartner	857.141,00	834.469,00
Rohwasserüberleitung (Solingen)	749.901,00	193.655,00
<b>Wasserabgabe gesamt:</b>	<b>8.456.513,00</b>	<b>7.993.622,00</b>
Rohwasserbezug	7.459.419,00	6.507.885,00
Reinwasserbezug	1.103.421,00	1.613.969,00
<b>Wasserbezug gesamt:</b>	<b>8.562.840,00</b>	<b>8.121.854,00</b>
Eigenverbrauch	117.796,00	109.862,00
Rechnerischer Messfehler	-11.469,00	18.370,00
Messfehler in %	-0,13%	0,23%

Die Trinkwasserabgabe an die Verbandsmitglieder des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper fiel im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr um rund 116 Tm<sup>3</sup> (1,67 %) geringer aus. Sie lag mit rund 250 Tm<sup>3</sup> (3,53 %) auch unter dem Planansatz. Die Abgabeproggnose im Wirtschaftsplan 2022 betrug 7,1 Mio. m<sup>3</sup>/a.

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 365 (VJ TEUR 306) beinhalten periodenfremde Erträge von TEUR 154. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Erstattungen des Wasserentnahmeentgeltes (TEUR 103) sowie diverse Beitragsrückerstattungen (TEUR 51). Die außerordentlichen Erträge wurden mit TEUR 21 sowie die anderen sonstigen betrieblichen Erträge mit TEUR 191 erfasst. Den größten Posten bei den anderen betrieblichen Erträgen stellt mit TEUR 166 die Auflösung der Rückstellungen dar. Davon wiederum mit TEUR 161 aufgrund eines Sterbefalles die Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellung.

Nennenswerte außergewöhnliche Aufwendungen sind im Berichtsjahr nicht entstanden.

Der Personalaufwand entwickelte sich wie folgt:

	2022 [€]	2021 [€]
Entgelte	1.642.787,13	1.621.619,49
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	464.492,72	452.179,73
	<b>2.107.279,85</b>	<b>2.073.799,22</b>

Der Wasserversorgungsverband beschäftigte am 31.12.2022 insgesamt 28 Mitarbeiter (im VJ 28), davon fünf Teilzeitbeschäftigte. Im Jahresdurchschnitt waren 28 Mitarbeiter beschäftigt.

Die Gesamtbezüge (*Bruttoentgelt, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur Zusatzversorgungskasse*) des Betriebsleiters betragen im Berichtsjahr TEUR 122.

Die Ansätze der Personalkosten basieren auf dem Tarifvertrag Versorgung (TV-V). Ab dem 01.04.2022 erfolgte die tariflich vereinbarte Erhöhung der Entgelte um 1,8 %. Im Monat September erfolgte die Auszahlung der Energiepreispauschale in Höhe von EUR 300.

Die Pensionsrückstellungen in Höhe von EUR 264.425,00 (VJ TEUR 425) enthalten gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NRW die Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen. Die wesentlichen Regelungen zur Bewertung von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen finden sich in § 37 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW). Ergänzend sind die Durchführungshinweise zur Bewertung von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen von 13.12.2021 (Runderlass MHKBG – 304-48.01.02/30 – 244/21) zu beachten. Die Bewertung erfolgte mit dem durch § 37 Abs. 1 KomHVO NRW vorgegebenen Rechnungszins von 5,0 % auf Basis der der HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G. Für die Höhe der Versorgung werden die zum 31.12.2022 maßgeblichen Werte in Ansatz gebracht. Dabei wird jeweils der Einbaufaktor gemäß § 5 Abs. 1 LBeamtVG NRW bzw. § 5 Abs. 1 BeamtVG berücksichtigt. Im Vergleich zum Vorjahr wird die Anpassung der Besoldung und Versorgung um 2,8 % zum 01.12.2022 bzw. die Anpassung um 1,80 % zum 01.04.2022 berücksichtigt. Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgte auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils (Basis: Wahrscheinlichkeitstabellen in der privaten Krankenversicherung 2019, veröffentlicht von der BaFin am 30.12.2020, mit um 4,04 % dynamisierten Kopfschäden). Die Bewertung erfolgt unter Verwendung der Statistiken für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie ambulante und stationäre Pflege aller Pflegegrade jeweils für Beihilfeberechtigte. Das Erstattungsniveau wird mit 80 % der beihilfefähigen Aufwendungen angesetzt. Im Berichtsjahr reduzierte sich aufgrund eines Sterbefalles die Höhe der Pensionsrückstellung um TEUR 121 und der Beihilferückstellung um TEUR 39, insgesamt TEUR 160.

Organe des WVV sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher (§ 5 bzw. § 8 der Verbandsatzung). Außerdem wird gemäß § 7 der Verbandsatzung i. V. m. § 4 der Betriebsatzung ein Betriebsausschuss gebildet, dem auch gemäß § 114 Abs. 3 GO NRW (Mitbestimmungsrecht bei Eigenbetrieben) zwei Personalvertreter angehören.

Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Betriebsausschusses ist Friedel Burghoff.

Theodor Fürsich fungiert als stellvertretender Vorsitzender der Verbandsversammlung sowie Hans-Jürgen Klein des Betriebsausschusses.

Elke Reichert ist seit 26.11.2019 Vorstandsvorsteherin des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper. Stellvertretender Vorstandsvorsteher ist Bürgermeister Dietmar Persian (Hückeswagen).

Vorsteher und Vertreter erhalten vom WVV keine Vergütungen. Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Betriebsausschusses werden die nachgewiesenen Auslagen bzw. Verdienstaussfallentschädigungen gezahlt (insgesamt EUR 313,60).

Im Berichtsjahr 2022 gehörten folgende Vertreter der Verbandsversammlung an:  
(B = auch Betriebsausschussmitglied)

#### Rheinisch-Bergischer Kreis

Theodor Fürsich	Oberstudienrat i. R.	
Annette Glamann-Krüger	PR-Beraterin	
Werner Allendorf	Pensionär	(B)
Peter Hermann Lautz	Landwirt	
Hans-Jürgen Klein	Industriefachwirt i. R.	(B)
Jürgen Langenbacher	Verwaltungsangestellter	
Lars Helmerichs	Leitung Amt Umweltschutz	(B)

#### Burscheid

Jürgen Müller	Rentner
---------------	---------

Joachim Wirths	Dipl.-Ingenieur	
Bernhard Cremer	Landschaftsarchitekt	(B)
Prof. Dr. Jens Feldermann	Hochschullehrer	(B)
Marc Baack	Leiter Stadtentwicklung	

Hückeswagen

Andreas Schröder	Fachbereichsleiter	(B)
Friedhelm Malecha	Rentner	

Leichlingen

Maurice Winter	Bankkaufmann	(B)
Manfred Aust	Rentner	(B)
Roland Ohm	Chemiefacharbeiter	
Thomas Knabbe	Kämmerer	

Leverkusen

Kerstin Nowack	Schülerin	
Bernd Hibst	Fachbereichsleiter	(B)

Odenthal

Stefan Querbach	Ausbildungskordinator	(B)
Robert Lennerts	Bürgermeister	
Ulrich Schmitz	unbekannt	

Radevormwald

Dietmar Busch	Dipl.-Betriebswirt	(B)
Antje von der Mühlen	Dipl.-Sportlehrerin	
Nils Paas	Feuerwehrbeamter	
Bernd Bornewasser	Rentner	
Ulrich Dippel	Fachbereichsleiter	(B)

Solingen

Carsten Voigt	Betriebsleiter	
Andreas Budde	Planungsdezernent	
Salvatore Tranchina	Rentner	nur (B)

Wermelskirchen

Marion Lück	Bürgermeisterin	(B)
Friedel Burghoff	Landwirt	(B)
Benjamin Schmidt	Geschäftsführer CDU-Fraktion	
Ursula Werheid-Ebert	Apothekerin	
Ralf Weber	IT-Techniker	
Dagmar Eppert	Hausfrau	
Norbert Kellner	Abteilungsleiter Wasserwerke	



Bernhard Schulte

Rentner

nur (B)

Die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Betriebsausschusses fanden am 17.05.2022 und am 29.11.2022 statt.

#### Betriebsleitung

Roberto Usai (Betriebsleiter)

Anita Domogala (stellvertretende Betriebsleiterin)

#### **IV. Sonstige Angaben**

##### Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar des Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2022 beträgt TEUR 8.

##### Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Seit dem 24.02.2022 führt Russland Krieg gegen die Ukraine. Dies hat zu Lieferengpässen für Energie, Rohstoffe und Lebensmittel gesorgt. Die Folgen waren deutlich gestiegene Beschaffungspreise, eine hohe Inflation und steigende Kreditzinsen. Das stellte auch den Wasserversorgungsverband vor unvorhersehbare Probleme bzw. Kostensteigerungen. Größtenteils wurden deswegen vorsorglich höhere Kosten im Wirtschaftsplan 2023 berücksichtigt. Die weitere Preisentwicklung ist allerdings schwer zu prognostizieren. Das gilt auch für die geplanten Investitionen. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, dass in der Sommersitzung 2023 ein Nachtrag zum Vermögensplan 2023 erfolgen wird.

##### Ergebnisverwendungsvorschlag

Der Jahresabschluss 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss von EUR 160.637,00 ab. Darin berücksichtigt wurde bereits die Erstattung an die Wasserbezieher (EUR 69.655,67), die als „Verbindlichkeit gegenüber Mitgliedern aus Wasserbezug“ ausgewiesen wird. Die Verbindlichkeit wird in 2023 zurückerstattet. Das Jahresergebnis resultiert ausschließlich aus der Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellung (Sondereffekt) und soll der zweckgebundenen Kapitalrücklage zugefügt werden.

Wermelskirchen, 15.03.2023



Roberto Usai  
(Betriebsleiter)

## Anlagenspiegel 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		
	01.01.2022	Zugang	Umbuchung	Abgang	31.12.2022	01.01.2022	Zugang	Abgang	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>											
<b>1. Entgeltlich erworbene Durchleitungsrechte</b>											
a) <u>Rohwasseranlagen</u> alt	6.462,73	0,00	0,00	0,00	6.462,73	0,00	0,00	0,00	0,00	6.462,73	6.462,73
abzügl. Aushändigungsverpflichtungen											
Remscheid (15%)	969,41	0,00	0,00	0,00	969,41	0,00	0,00	0,00	0,00	969,41	969,41
Solingen (45%)	2.908,23	0,00	0,00	0,00	2.908,23	0,00	0,00	0,00	0,00	2.908,23	2.908,23
Anteil WVV (40%)	2.585,09	0,00	0,00	0,00	2.585,09	0,00	0,00	0,00	0,00	2.585,09	2.585,09
b) <u>Rohwasseranlagen neu</u>	13.433,38	0,00	0,00	0,00	13.433,38	0,00	0,00	0,00	0,00	13.433,38	13.433,38
abzügl. Aushändigungsverpflichtungen											
Remscheid (13,95 %)	1.873,96	0,00	0,00	0,00	1.873,96	0,00	0,00	0,00	0,00	1.873,96	1.873,96
Solingen (29,07 %)	3.905,08	0,00	0,00	0,00	3.905,08	0,00	0,00	0,00	0,00	3.905,08	3.905,08
Anteil WVV (56,98 %)	7.654,34	0,00	0,00	0,00	7.654,34	0,00	0,00	0,00	0,00	7.654,34	7.654,34
c) <u>Verteilungsanlagen</u>	8.278,33	0,00	0,00	0,00	8.278,33	0,00	0,00	0,00	0,00	8.278,33	8.278,33
abzügl. Aushändigungsverpflichtung											
Remscheid (50 %)	4.139,16	0,00	0,00	0,00	4.139,16	0,00	0,00	0,00	0,00	4.139,16	4.139,16
Anteil WVV (50 %)	4.139,17	0,00	0,00	0,00	4.139,17	0,00	0,00	0,00	0,00	4.139,17	4.139,17
d) <u>Verteilungsanlagen Bauabschnitt C u. D</u>	117.110,41	0,00	0,00	0,00	117.110,41	0,00	0,00	0,00	0,00	117.110,41	117.110,41
abzügl. Aushändigungsverpflichtung											
Leverkusen (26,25 %)	30.741,48	0,00	0,00	0,00	30.741,48	0,00	0,00	0,00	0,00	30.741,48	30.741,48
Anteil WVV (73,75 %)	86.368,93	0,00	0,00	0,00	86.368,93	0,00	0,00	0,00	0,00	86.368,93	86.368,93
e) <u>Reinwasseranlagen (WVV)</u>	232.575,56	0,00	0,00	0,00	232.575,56	0,00	0,00	0,00	0,00	232.575,56	232.575,56
2. <u>Entgeltlich erworbene Software</u>	68.466,25	1.561,93	0,00	0,00	70.028,18	61.800,25	2.182,93	0,00	63.983,18	6.045,00	6.666,00
<u>Immaterielle Vermögensgegenstände insgesamt</u>	446.326,66	1.561,93	0,00	0,00	447.888,59	61.800,25	2.182,93	0,00	63.983,18	383.905,41	384.526,41
<u>abzügl. Aushändigungsverpflichtungen</u>											
Remscheid	6.982,53	0,00	0,00	0,00	6.982,53	0,00	0,00	0,00	0,00	6.982,53	6.982,53
Solingen	6.813,31	0,00	0,00	0,00	6.813,31	0,00	0,00	0,00	0,00	6.813,31	6.813,31
Leverkusen	30.741,48	0,00	0,00	0,00	30.741,48	0,00	0,00	0,00	0,00	30.741,48	30.741,48
Anteil WVV	401.789,34	1.561,93	0,00	0,00	403.351,27	61.800,25	2.182,93	0,00	63.983,18	339.368,09	339.989,09

## Anlagenspiegel 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2022	Zugang	Umbuchung	Abgang	31.12.2022	01.01.2022	Zugang	Abgang	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>II. Sachanlagen</b>											
<b>1. Rohwasseranlagen alt (gemeinsam mit RS und SG)</b>											
Rohrleitungen	735.210,35	0,00	0,00	0,00	735.210,35	645.683,68	3.892,48	0,00	649.576,16	85.634,19	89.526,67
abzügl. Aushändigungsverpflichtungen											
Remscheid (15 %)	110.281,54	0,00	0,00	0,00	110.281,54	96.875,54	583,00	0,00	97.458,54	12.823,00	13.406,00
Solingen (45 %)	330.844,65	0,00	0,00	0,00	330.844,65	290.579,65	1.753,00	0,00	292.332,65	38.512,00	40.265,00
Anteil WVV (40 %)	294.084,16	0,00	0,00	0,00	294.084,16	258.228,49	1.556,48	0,00	259.784,97	34.299,19	35.855,67
<b>2. Rohwasseranlagen neu (gemeinsam mit RS und SG)</b>											
Bebaute Grundstücke	5.685,46	0,00	0,00	0,00	5.685,46	0,00	0,00	0,00	0,00	5.685,46	5.685,46
Betriebsgebäude	455.236,09	0,00	0,00	0,00	455.236,09	240.490,09	4.773,00	0,00	245.263,09	209.973,00	214.746,00
Rohrleitungen	1.122.430,48	0,00	0,00	0,00	1.122.430,48	592.903,48	11.768,00	0,00	604.671,48	517.759,00	529.527,00
Mess- und Steuerkabel	16.861,52	0,00	0,00	0,00	16.861,52	16.861,52	0,00	0,00	16.861,52	0,00	0,00
Masch. u. maschinelle Anlagen	387.337,60	48.377,71	54.043,03	0,00	489.758,34	369.360,60	5.708,74	0,00	375.069,34	114.689,00	17.977,00
Elektrische Anlagen	1.191.622,46	0,00	0,00	0,00	1.191.622,46	1.153.582,46	6.413,50	0,00	1.159.995,96	31.626,50	38.040,00
Außenanlagen	5.904,97	0,00	0,00	0,00	5.904,97	5.572,97	24,00	0,00	5.596,97	308,00	332,00
	3.185.078,58	48.377,71	54.043,03	0,00	3.287.499,32	2.378.771,12	28.687,24	0,00	2.407.458,36	880.040,96	806.307,46
abzügl. Aushändigungsverpflichtungen											
Remscheid	708.576,73	0,00	0,00	0,00	708.576,73	532.781,91	3.893,00	0,00	536.674,91	171.901,82	175.794,82
Solingen	1.477.363,78	0,00	0,00	0,00	1.477.363,78	1.110.231,32	8.111,00	0,00	1.118.342,32	359.021,46	367.132,46
Anteil WVV	999.138,07	48.377,71	54.043,03	0,00	1.101.558,81	735.757,89	16.683,24	0,00	752.441,13	349.117,68	263.380,18
<b>3. Wasseraufbereitungsanlage alt (gemeinsam mit Remscheid)</b>											
Bebaute Grundstücke	33.083,68	0,00	0,00	0,00	33.083,68	0,00	0,00	0,00	0,00	33.083,68	33.083,68
Betriebsgebäude	2.249.479,47	0,00	0,00	0,00	2.249.479,47	1.995.044,47	11.063,00	0,00	2.006.107,47	243.372,00	254.435,00
Maschinen u. Aufbereitungsanlagen	740.143,51	0,00	0,00	0,00	740.143,51	740.143,51	0,00	0,00	740.143,51	0,00	0,00
Außenanlagen	32.571,60	0,00	0,00	0,00	32.571,60	32.571,60	0,00	0,00	32.571,60	0,00	0,00
	3.055.278,26	0,00	0,00	0,00	3.055.278,26	2.767.759,58	11.063,00	0,00	2.778.822,58	276.455,68	287.518,68
abzügl. Aushändigungsverpflichtung											
Remscheid (33 1/3 %)	1.018.324,24	0,00	0,00	0,00	1.018.324,24	922.496,45	3.687,00	0,00	926.183,45	92.140,79	95.827,79
Anteil WVV (66 2/3 %)	2.036.954,02	0,00	0,00	0,00	2.036.954,02	1.845.263,13	7.376,00	0,00	1.852.639,13	184.314,89	191.690,89
<b>4. Wasseraufbereitungsanlage neu</b>											
Betriebsgebäude	3.026.863,23	0,00	0,00	0,00	3.026.863,23	1.407.872,23	33.121,00	0,00	1.440.993,23	1.585.870,00	1.618.991,00
Maschinen u. Aufbereitungsanlagen	2.876.534,09	0,00	0,00	0,00	2.876.534,09	2.482.286,59	25.323,00	0,00	2.507.609,59	368.924,50	394.247,50
Elektrische Anlagen	2.877.590,75	103.498,30	6.018,74	0,00	2.987.107,79	2.715.496,25	46.949,04	0,00	2.762.445,29	224.662,50	162.094,50
Photovoltaikanlage	106.741,09	92.254,85	0,00	0,00	198.995,94	65.380,09	8.413,85	0,00	73.793,94	125.202,00	41.361,00
Außenanlagen	331.120,59	0,00	0,00	0,00	331.120,59	278.723,59	2.761,00	0,00	281.484,59	49.636,00	52.397,00
Betriebsgebäude/Waschplatz	17.838,44	0,00	0,00	0,00	17.838,44	17.837,94	0,00	0,00	17.837,94	0,50	0,50
Trockenumschlaghalle für Chemikalien	174.403,16	0,00	0,00	0,00	174.403,16	63.268,16	5.237,00	0,00	68.505,16	105.898,00	111.135,00
	9.411.091,35	195.753,15	6.018,74	0,00	9.612.863,24	7.030.864,85	121.804,89	0,00	7.152.669,74	2.460.193,50	2.380.226,50
<b>5. Verteilungsanlagen (gemeinsam mit Remscheid)</b>											
Bebaute Grundstücke	48.504,56	0,00	0,00	0,00	48.504,56	0,00	0,00	0,00	0,00	48.504,56	48.504,56
Hochbehälter und Übergabestation	369.662,63	0,00	0,00	0,00	369.662,63	327.277,63	1.843,00	0,00	329.120,63	40.542,00	42.385,00
Rohrleitungen	1.359.597,63	0,00	0,00	0,00	1.359.597,63	1.193.386,63	7.131,00	0,00	1.200.517,63	159.080,00	166.211,00
Mess- und Steuerkabel	48.798,28	0,00	0,00	0,00	48.798,28	48.798,28	0,00	0,00	48.798,28	0,00	0,00
Elektrische Anlagen	53.387,72	0,00	0,00	0,00	53.387,72	53.387,72	0,00	0,00	53.387,72	0,00	0,00
	1.879.950,82	0,00	0,00	0,00	1.879.950,82	1.622.850,26	8.974,00	0,00	1.631.824,26	248.126,56	257.100,56
abzügl. Aushändigungsverpflichtung											
Remscheid ( 50 %)	928.127,44	0,00	0,00	0,00	928.127,44	801.510,16	4.452,00	0,00	805.962,16	122.165,28	126.617,28
Anteil WVV (50 %)	951.823,38	0,00	0,00	0,00	951.823,38	821.340,10	4.522,00	0,00	825.862,10	125.961,28	130.483,28

## Anlagenspiegel 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		
	01.01.2022	Zugang	Umbuchung	Abgang	31.12.2022	01.01.2022	Zugang	Abgang	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>6. Verteilungsanlagen</b> (gemeinsam mit Leverkusen)											
Bebaute Grundstücke	106.977,86	0,00	0,00	0,00	106.977,86	0,00	0,00	0,00	0,00	106.977,86	106.977,86
Hochbehälter und Übergabestationen	3.550.367,22	0,00	0,00	0,00	3.550.367,22	2.426.545,22	32.085,00	0,00	2.458.630,22	1.091.737,00	1.123.822,00
Rohrleitungen	16.326.412,87	0,00	0,00	0,00	16.326.412,87	11.042.329,87	145.160,00	0,00	11.187.489,87	5.138.923,00	5.284.083,00
Mess- und Steuerkabel	218.597,90	0,00	0,00	0,00	218.597,90	218.597,90	0,00	0,00	218.597,90	0,00	0,00
Elektrische Anlagen	1.311.047,94	0,00	0,00	0,00	1.311.047,94	1.311.047,94	0,00	0,00	1.311.047,94	0,00	0,00
Außenanlagen	42.984,99	0,00	0,00	0,00	42.984,99	37.783,07	867,02	0,00	38.650,09	4.334,90	5.201,92
	<u>21.556.388,78</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>21.556.388,78</u>	<u>15.036.304,00</u>	<u>178.112,02</u>	<u>0,00</u>	<u>15.214.416,02</u>	<u>6.341.972,76</u>	<u>6.520.084,78</u>
<u>abzögl. Aushändigungsverpflichtung</u>											
Leverkusen (26,25 %)	5.631.974,06	0,00	0,00	0,00	5.631.974,06	3.953.535,38	45.959,00	0,00	3.999.494,38	1.632.479,68	1.678.438,68
Anteil WVV (73,75 %)	<u>15.924.414,72</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>15.924.414,72</u>	<u>11.082.768,62</u>	<u>132.153,02</u>	<u>0,00</u>	<u>11.214.921,64</u>	<u>4.709.493,08</u>	<u>4.841.646,10</u>
<b>7. Reinwasseranlagen WVV</b>											
Bebaute Grundstücke	284.531,22	0,00	0,00	0,00	284.531,22	0,00	0,00	0,00	0,00	284.531,22	284.531,22
Hochbehälter und Übergabestationen	3.906.618,51	0,00	0,00	0,00	3.906.618,51	1.637.691,51	60.251,50	0,00	1.697.943,01	2.208.675,50	2.268.927,00
Rohrleitungen	10.579.799,87	0,00	0,00	0,00	10.579.799,87	6.836.717,87	87.637,00	0,00	6.924.354,87	3.655.445,00	3.743.082,00
Mess- u. Steuerkabel	398.624,48	0,00	0,00	0,00	398.624,48	398.624,48	0,00	0,00	398.624,48	0,00	0,00
Elektrische Anlagen	758.952,44	0,00	0,00	0,00	758.952,44	749.635,44	1.075,00	0,00	750.710,44	8.242,00	9.317,00
Armaturen in Betriebsgebäude	163.377,88	0,00	0,00	0,00	163.377,88	145.111,88	414,00	0,00	145.525,88	17.852,00	18.266,00
Technische Anlagen	123.957,49	0,00	0,00	0,00	123.957,49	51.682,49	9.954,00	0,00	61.636,49	62.321,00	72.275,00
Außenanlagen	112.279,18	0,00	0,00	0,00	112.279,18	71.314,18	1.675,00	0,00	72.989,18	39.290,00	40.965,00
	<u>16.328.141,07</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>16.328.141,07</u>	<u>9.890.777,85</u>	<u>161.006,50</u>	<u>0,00</u>	<u>10.051.784,35</u>	<u>6.276.356,72</u>	<u>6.437.363,22</u>
<b>8. Bauzeitinsen für verschiedene Anlagen</b>	<u>810.365,54</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>810.365,54</u>	<u>810.365,54</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>810.365,54</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<b>9. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten</b>	<u>122.903,82</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>122.903,82</u>	<u>100.888,82</u>	<u>977,00</u>	<u>0,00</u>	<u>101.865,82</u>	<u>21.038,00</u>	<u>22.015,00</u>
<b>10. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>											
Werkzeuge, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1.273.924,02	90.047,64	0,00	0,00	1.363.971,66	983.153,52	60.312,14	0,00	1.043.465,66	320.506,00	290.770,50
Heizung/Wärmepumpe	73.795,45	0,00	0,00	0,00	73.795,45	41.820,45	3.690,00	0,00	45.510,45	28.285,00	31.975,00
Geografisches Netzinformationssystem (GIS)	92.170,90	0,00	0,00	0,00	92.170,90	89.430,90	463,00	0,00	89.893,90	2.277,00	2.740,00
Fuhrpark	428.623,41	0,00	0,00	0,00	428.623,41	360.868,91	20.709,50	0,00	381.578,41	47.045,00	67.754,50
Geringwertige Wirtschaftsgüter, Sammelposten	86.298,66	7.847,79	0,00	341,96	93.804,49	75.631,66	6.880,79	341,96	82.170,49	11.634,00	10.667,00
	<u>1.954.812,44</u>	<u>97.895,43</u>	<u>0,00</u>	<u>341,96</u>	<u>2.052.365,91</u>	<u>1.550.905,44</u>	<u>92.055,43</u>	<u>341,96</u>	<u>1.642.618,91</u>	<u>409.747,00</u>	<u>403.907,00</u>
<b>11. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</b>	<u>60.061,77</u>	<u>109.247,76</u>	<u>-60.061,77</u>	<u>0,00</u>	<u>109.247,76</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>109.247,76</u>	<u>60.061,77</u>
	<u>60.061,77</u>	<u>109.247,76</u>	<u>-60.061,77</u>	<u>0,00</u>	<u>109.247,76</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>109.247,76</u>	<u>60.061,77</u>

## Anlagenspiegel 2022

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		
	01.01.2022	Zugang	Umbuchung	Abgang	31.12.2022	01.01.2022	Zugang	Abgang	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>Sachanlagen insgesamt</b>	59.099.282,78	451.274,05	0,00	341,96	59.550.214,87	41.835.171,14	606.572,56	341,96	42.441.401,74	17.108.813,13	17.264.111,64
<u>abzügl. Aushändigungsverpflichtungen</u>											
Remscheid	2.765.309,95	0,00	0,00	0,00	2.765.309,95	2.353.664,06	12.615,00	0,00	2.366.279,06	399.030,89	411.645,89
Solingen	1.808.208,43	0,00	0,00	0,00	1.808.208,43	1.400.810,97	9.864,00	0,00	1.410.674,97	397.533,46	407.397,46
Leverkusen	5.631.974,06	0,00	0,00	0,00	5.631.974,06	3.953.535,38	45.959,00	0,00	3.999.494,38	1.632.479,68	1.678.438,68
Anteil WVV	48.893.790,34	451.274,05	0,00	341,96	49.344.722,43	34.127.160,73	538.134,56	341,96	34.664.953,33	14.679.769,10	14.766.629,61
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen insgesamt</b>	59.545.609,44	452.835,98	0,00	341,96	59.998.103,46	41.896.971,39	608.755,49	341,96	42.505.384,92	17.492.718,54	17.648.638,05
<u>abzügl. Aushändigungsverpflichtung</u>											
Remscheid	2.772.292,48	0,00	0,00	0,00	2.772.292,48	2.353.664,06	12.615,00	0,00	2.366.279,06	406.013,42	418.628,42
Solingen	1.815.021,74	0,00	0,00	0,00	1.815.021,74	1.400.810,97	9.864,00	0,00	1.410.674,97	404.346,77	414.210,77
Leverkusen	5.662.715,54	0,00	0,00	0,00	5.662.715,54	3.953.535,38	45.959,00	0,00	3.999.494,38	1.663.221,16	1.709.180,16
Anteil WVV	49.295.579,68	452.835,98	0,00	341,96	49.748.073,70	34.188.960,98	540.317,49	341,96	34.728.936,51	15.019.137,19	15.106.618,70
<b>III. Finanzanlagen</b>											
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	24.569,24	1.873,06	0,00	0,00	26.442,30	0,00	0,00	0,00	0,00	26.442,30	24.569,24
2. Sonst. Ausleihungen	1.513,74	0,00	0,00	247,06	1.266,68	0,00	0,00	0,00	0,00	1.266,68	1.513,74
	26.082,98	1.873,06	0,00	247,06	27.708,98	0,00	0,00	0,00	0,00	27.708,98	26.082,98

# **LAGEBERICHT 2022**

**Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper,**

**Wermelskirchen**

## INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>1. Grundlagen des Verbandes.....</b>	<b>3</b>
1.1 Allgemeine Angaben.....	3
1.2 Forschung und Entwicklung.....	4
1.3 Zweigniederlassungsbericht .....	4
<b>2. Wirtschaftsbericht.....</b>	<b>4</b>
2.1 Allgemeines .....	4
2.2 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen.....	4
2.3 Geschäftsverlauf .....	4
2.4 Lage.....	5
2.4.1 Ertragslage.....	5
2.4.2 Finanzlage .....	7
2.4.3 Vermögenslage.....	8
<b>3. Nachtragsbericht.....</b>	<b>9</b>
<b>4. Prognose-, Chancen- und Risikobericht.....</b>	<b>9</b>
4.1 Allgemeines .....	9
4.2 Prognosebericht.....	10
4.3 Risikobericht .....	11
4.3.1 Risikomanagementsystem.....	11
4.3.2 Risiken .....	11
4.3.3 Gesamtaussage.....	12
4.4 Chancenbericht.....	12
4.4.1 Chancen.....	12

## 1. Grundlagen des Verbandes

### 1.1 Allgemeine Angaben \*)

Der Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper (WVV Rhein-Wupper) ist ein Zweckverband aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) und somit Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes werden im Rahmen des GkG NRW durch die Verbandssatzung geregelt. Die letzte Änderung der Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 17.12.2018, Ausgabe Nr. 50, Seite 475, bekannt gegeben. Die Anlage zur Verbandssatzung (Änderung der Wassergebühr) wurde in der Sitzung am 01.12.2021 beschlossen und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 27.12.2021, Ausgabe Nr. 52, Seite 522, veröffentlicht. Gemäß § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung des WVV Rhein-Wupper wird der Betrieb mit seinen Anlagen nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt. Die letzte Änderung der Betriebssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 17.12.2018, Ausgabe Nr. 50, Seite 503, bekannt gegeben.

Die Aufgabe des Verbandes ist es, die Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet durch Wasserbeschaffung, Wasseraufbereitung und Wasserfortleitung an Versorgungsunternehmen der Mitgliedsgemeinden sicherzustellen. Bei den Mitgliedern des Verbandes handelt es sich um den Rheinisch-Bergischen Kreis, die Städte Burscheid, Hückeswagen, Leichlingen, Leverkusen, Radevormwald, Solingen und Wermelskirchen sowie die Gemeinde Odenthal.

Bei den Kunden des Wasserversorgungsverbandes ist grundsätzlich zwischen den Mitgliedern des Verbandes und den Vertragspartnern zu unterscheiden. Die Mitglieder des Verbandes haben allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft ein Anrecht auf eine Trinkwasserlieferung. Die Wassermengen sind dabei nicht genauer spezifiziert. Folgende Städte und Gemeinden werden vom WVV Rhein-Wupper mit Trinkwasser versorgt:

- Stadt Burscheid
- Stadt Hückeswagen (Teilversorgung)
- Stadt Leichlingen
- Stadt Leverkusen (für den Stadtteil Leverkusen Bergisch-Neukirchen)
- Gemeinde Odenthal
- Stadt Radevormwald
- Stadt Solingen (für den Stadtteil Burg)
- Stadt Wermelskirchen

Die Vertragspartner hingegen sind keine Mitglieder. Mit ihnen bestehen vertragliche Vereinbarungen. Zu den Vertragspartnern des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper zählen:

- Energie- und Wasserversorgung Remscheid GmbH
- Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG
- Stadtwerke Solingen GmbH

Zur Deckung seiner Abgabeverpflichtungen stehen dem WVV Rhein-Wupper verschiedene Wasserkontingente zur Verfügung. Diese sind durch die Mitgliedschaften im Wupper- und Aggerverband sowie durch den Vertrag mit EW Remscheid GmbH abgesichert.



Dem Verband obliegt die Aufgabe des Trinkwassertransports zu den jeweiligen Übergabestellen der Stadtwerke, Wassergenossenschaften und Vertragspartner, nicht jedoch die Verteilung an die Endabnehmer.

## **1.2 Forschung und Entwicklung**

Der Verband betreibt keine eigene Forschung. Die Bereiche Forschung und Entwicklung sind somit nicht vorhanden.

## **1.3 Zweigniederlassungsbericht**

Eine Zweigniederlassung gibt es nicht.

## **2. Wirtschaftsbericht**

### **2.1 Allgemeines**

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) sowie des Handelsgesetzbuches (HGB) Anwendung. Die gesetzlichen Grundlagen der öffentlich-rechtlichen Wassergebührenkalkulation ergeben sich aus dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). An die Stelle der Haushaltssatzung tritt der Beschluss über den Wirtschaftsplan. Der Verband erstrebt lt. § 2 Abs. 4 der Verbandssatzung keinen Gewinn.

### **2.2 Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen**

Wasserversorgung gehört in Deutschland zu den Kernaufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge. Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Wassers hängen unmittelbar von klimatischen, geologischen, hydrologischen, topografischen und siedlungsgeografischen Bedingungen ab. Die Auswirkungen der Klimaveränderung sind spürbar und stellen die Wasserversorger vor große Aufgaben. Die durch den Ukrainekrieg veränderte politische Lage und die daraus resultierenden Kostensteigerungen sowie Lieferschwierigkeiten stellt alle Wirtschaftszweige somit auch die Wasserversorgung vor große Probleme. Der inzwischen allgemeinherrschende Fachkräftemangel kann als eine weitere Herausforderung der Branche benannt werden.

### **2.3 Geschäftsverlauf**

Nach den besonderen Herausforderungen der letzten Jahre mit der weiterhin andauernden Corona-Pandemie hat uns die veränderte politische Lage insbesondere durch den Krieg in der Ukraine auch im Jahr 2022 vor neue Probleme und nie dagewesene Herausforderungen gestellt. Die Situation in der Ukraine und die damit verbundenen Sanktionen des Westens haben aufgrund der hohen Abhängigkeit vom russischen Gas, Öl, von der Kohle und teilweise von anderen Rohstoffen direkte Auswirkung auf die deutsche Versorgungslage insgesamt und im Energiebereich insbesondere.

Zum Glück war der Verband im Jahr 2022 von dem massiven Anstieg der Stromkosten noch nicht so sehr betroffen. Zum einen waren die Preise bereits im Vorjahr zu den noch günstigeren Konditionen fixiert. Zum anderen, sorgte in der zweiten Hälfte des Jahres die Abschaffung der EEG-Umlage für Entlastung. Im Berichtsjahr fand allerdings der Einkauf der Strommengen für das Lieferjahr 2023 statt. An dieser Stelle ist ein Kostenanstieg von rd. 152 % zu verzeichnen. Und obwohl die Strommenge des Verbandes in den letzten Jahren um rd. 30 % reduziert wurde, kann dieser Erfolg die Stromkostensteigerungen bei weiten nicht ausgleichen.

Im Jahr 2022 galt es für den Verband, nicht nur den Turbulenzen im Bereich der Stromkosten, sondern vielmehr den drastischen Kostensteigerungen im Allgemeinen sowie den massiven Lieferengpässen entgegenzuwirken. Ein größeres Projekt wurde verschoben. Die Vorratshaltung wurde dort, wo es möglich war, deutlich erhöht und wird auf einem hohen Niveau gehalten. Die

Strategie der Anschaffung der Betriebsmittel wurde auf den Prüfstand gestellt und neu ausgerichtet.

Aufgrund der Energiekrise nimmt außerdem die Wahrscheinlichkeit eines großflächigen Stromausfalls zu. Schon seit Jahren hat die Absicherung der Trinkwasserversorgung beim Wasserversorgungsverband einen sehr hohen Stellenwert. Die bisherigen Maßnahmen wurden aufgrund der aktuellen Bedrohungslage neu bewertet und deutlich erweitert. Weitere sensible Schnittstellen unseres Versorgungsgebietes werden bald mit Stromersatzanlagen abgesichert. Alle dafür notwendigen Schritte wurden teilweise schon bzw. werden so schnell wie möglich umgesetzt.

Die Große Dhünn-Talsperre hat sich im Frühjahr des Berichtsjahres sehr gut gefüllt. Der hohe Vordruck der Talsperre hatte einen positiven Effekt auf die Strommenge und schlussendlich auf die Stromkosten. Der Sommer 2022 wiederum, wie schon die Jahre 2018 bis 2020 zuvor, zeichnete sich durch extreme Trockenheit aus. Auch der Monat Oktober 2022 war sehr trocken. Der Füllstand der Talsperre nahm ab der Jahresmitte rapide ab. Insgesamt aber war die Große Dhünn-Talsperre gut gefüllt, so dass das Rohwasser jederzeit in gewohnter Menge und Qualität uns als Versorger zur Verfügung stand.

Die anhaltende Corona-Pandemie beeinflusste auch in 2022 weiterhin unser tägliches Leben, somit auch die Arbeit beim Verband. Dem Verband ist es gut gelungen bis zum Sommer des Berichtsjahres ohne größere krankheitsbedingte Ausfälle der Belegschaft durch die Pandemie durchzukommen. Ab Mitte des Jahres nahmen die Krankheitsfälle deutlich zu. Durch das Engagement unserer Mitarbeiter\*innen, für das wir uns ausdrücklich bedanken möchten, konnte der Verband seiner Aufgabe der Daseinsvorsorge in gewohnter Qualität und Umfang gerecht werden.

Zu den größeren Projekten gehörten im Berichtsjahr die Inbetriebnahme der neuen Pumpe im Rohwasserpumpwerk. Aufgrund des defekten Ringkolbenventils konnte sie nicht wie geplant in Betrieb genommen werden. Seit Ende 2022 ist sie nun im Einsatz. Das Prozessleitsystem, das Herzstück des Verbandes, wurde auf das FlowChief-System umgestellt. Mit der neuen Software soll die zukünftige Digitalisierung der Prozesse möglich sein. Seit Oktober läuft das neue System bereits zuverlässig, wird allerdings laufend optimiert. Die weiteren Digitalisierungsschritte, wie die Anbindung der Außenstationen, sind in Vorbereitung. Den großen Wert legt der Verband dabei auf die Einhaltung der für die Versorgungsunternehmen geltenden Sicherheitsstandards. In dem Bereich sind entsprechende Investitionen geplant. Auf einer der Dachflächen des Wasserwerks Schürholz wurde eine weitere Photovoltaikanlage errichtet. Sie ist seit Mai 2022 in Betrieb. Der Strom dieser PV-Anlage wird, im Gegensatz zu der 2009 installierten Anlage, ausschließlich für den Eigenverbrauch genutzt.

## **2.4 Lage**

Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper war im Berichtsjahr jederzeit geordnet und durch keinen der genannten äußeren Einflüsse wie Corona-Pandemie, Preisanstiege oder Lieferengpässe gefährdet.

### **2.4.1 Ertragslage**

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnung der beiden Geschäftsjahre 2022 und 2021 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihre Veränderungen:

	Plan TEUR	2022		2021		Veränderung	
		Ist TEUR	%	Ist TEUR	%	Ist TEUR	%
Umsatzerlöse aus Wasserverkauf	5.996	5.724	90,3	5.824	92,1	-100	-1,7
Sonstige Umsatzerlöse	173	238	3,8	186	2,9	52	28,0
Andere aktivierte Eigenleistungen	18	15	0,2	7	0,1	8	114,3
Sonstige betriebliche Erträge	80	365	5,8	306	4,8	59	19,3
<b>Betriebsleistung</b>	<b>6.267</b>	<b>6.342</b>	<b>100,0</b>	<b>6.323</b>	<b>100,0</b>	<b>19</b>	<b>0,3</b>
Materialaufwand	-3.313	-3.211	-50,6	-3.456	-54,7	245	-7,1
Personalaufwand	-2.117	-2.107	-33,2	-2.074	-32,8	-33	1,6
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-255	-284	-4,5	-219	-3,5	-65	29,7
Sonstige Steuern	-25	-25	-0,4	-25	-0,4	0	0,0
<b>EBITDA</b>	<b>557</b>	<b>715</b>	<b>11,3</b>	<b>549</b>	<b>8,7</b>	<b>166</b>	<b>30,2</b>
Abschreibungen	-539	-540	-8,5	-540	-8,5	0	0,0
<b>EBIT</b>	<b>18</b>	<b>175</b>	<b>2,8</b>	<b>9</b>	<b>0,1</b>	<b>166</b>	<b>1.844,4</b>
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-18	-14	-0,2	-16	-0,3	2	-12,5
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-18</b>	<b>-14</b>	<b>-0,2</b>	<b>-16</b>	<b>-0,3</b>	<b>2</b>	<b>-12,5</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>0</b>	<b>161</b>	<b>2,5</b>	<b>-7</b>	<b>-0,1</b>	<b>168</b>	<b>---</b>

Der Wirtschaftsplan 2022 des Verbandes sah Erträge in Höhe von TEUR 6.267 (Vj. TEUR 6.381) und Aufwendungen in Höhe von TEUR 6.267 (Vj. TEUR 6.459) vor. Der Verband plante also mit einem ausgeglichenen Ergebnis. Die Wassergebühr wurde um 0,026 €/m<sup>3</sup> erhöht und betrug 0,776 €/m<sup>3</sup> (Vj. 0,75 €/m<sup>3</sup>). Sie erhöht sich zusätzlich um das Wasserentnahmeentgelt in Höhe von 0,05 €/m<sup>3</sup> sowie um die in der jeweiligen Höhe geltende Umsatzsteuer.

Die Höhe der endgültigen Erträge beträgt TEUR 6.342 (Vj. TEUR 6.323) und der Aufwendungen TEUR 6.181 (Vj. TEUR 6.330). Somit schließt das Berichtsjahr mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 161 (Vj. Jahresverlust EUR 7) ab.

Begründet ist die Ergebnisverbesserung gegenüber dem Vorjahr in der Auflösung der Pensions- und Beihilferückstellungen aufgrund eines Sterbefalles. Die Pensionsrückstellung wurde in Höhe von TEUR 121 und die Beihilferückstellung in Höhe von TEUR 39 aufgelöst.

Die Umsatzerlöse aus dem Wasserverkauf (TEUR 100) fallen gegenüber dem Vorjahr geringer aus. Die geringere Wasserabgabe konnte durch die Erhöhung der Wassergebühr nicht kompensiert werden. Die sonstige Umsatzerlöse (TEUR 52), die anderen aktivierten Eigenleistungen (TEUR 8) sowie die sonstigen betrieblichen Erträge (TEUR 59) fallen hingegen höher aus. Bei den Letzteren wirkt sich die bereits erwähnte Auflösung der Rückstellungen positiv aus. Auf der Aufwandsseite fallen gegenüber dem Vorjahr der Materialaufwand (TEUR 245) sowie Zinsen und ähnliche Aufwendungen (TEUR 2) geringer aus. Höher fallen dagegen der Personalaufwand (TEUR 33) und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen (TEUR 65) aus.

Veränderungen gegenüber den Planansätzen sind insbesondere bei den Umsatzerlösen (TEUR 272) bedingt durch die geringere Wasserabgabe zu verzeichnen. Die Höhe der Umsatzerlöse wird im Berichtsjahr zusätzlich durch die Ausschüttung der Kostenüberdeckung (TEUR 70) negativ beeinflusst. Positiv hingegen wirken sich bei den sonstigen Umsatzerlösen die Umsätze aus der Überleitung des Rohwassers nach Solingen (TEUR 65) und im Bereich der sonstigen betrieblichen Erträge diverse Rückerstattungen, u. a. des Wasserentnahmeentgeltes 2020

(TEUR 103) sowie die Auflösung der Rückstellungen, u. a. der Pensions- und Beihilferückstellung (TEUR 160) aus. Geringer gegenüber dem Planansatz fällt der Materialaufwand aus (TEUR 102). Begründet ist das im Wesentlichen in den geringeren Stromkosten (Wegfall der EEG-Umlage ab Jahresmitte). Die Nachzahlung des Wasserentnahmeentgeltes für 2021 führt zu der Überschreitung der geplanten Kosten bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (TEUR 29).

#### 2.4.2 Finanzlage

Die nachfolgende Kapitalflussrechnung zeigt, wie sich die Zahlungsmittel im Geschäftsjahr durch Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse verändert haben:

	2022 TEUR	2021 TEUR
Jahresergebnis	161	-7
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	540	540
-/+ Abnahme / Zunahme der Rückstellungen	-207	125
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen / Erträge	-176	-32
-/+ Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
+/- Abnahme / Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	16	50
-/+ Abnahme / Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	44	-75
+/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	14	16
<b>= Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>392</b>	<b>617</b>
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens und Anschaffungskostenminderungen	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-455	-143
+ Erhaltene Zinsen	0	0
<b>= Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-455</b>	<b>-143</b>
+ Aufnahme von Darlehen	0	0
- Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen	-212	-224
- Gezahlte Zinsen	-14	-16
<b>= Mittelzufluss / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-226</b>	<b>-240</b>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelbestandes	-289	234
Finanzmittelbestand am Anfang des Geschäftsjahres	1.031	797
<b>= Finanzmittelbestand am Ende des Geschäftsjahres</b>	<b>742</b>	<b>1.031</b>

Im Berichtsjahr reicht der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (TEUR 392) zur Deckung der Investitionen sowie der Tilgungs- und Zinszahlungen nicht aus. Die Liquiditätsausstattung verringert sich um TEUR 289 auf TEUR 742.

Der Verband war im Berichtsjahr in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachzugehen.

### 2.4.3 Vermögenslage

Die Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung abgeleitet aus der Bilanz:

Aktiva	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung	
	Ist TEUR	%	Ist TEUR	%	Ist TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	384	2,0	385	2,0	-1	-0,3
Sachanlagen	17.109	89,3	17.264	88,0	-155	-0,9
Finanzanlagen	28	0,1	26	0,1	2	7,7
<b>Langfristig gebundenes Vermögen</b>	<b>17.521</b>	<b>91,5</b>	<b>17.675</b>	<b>90,1</b>	<b>-154</b>	<b>-0,9</b>
Vorräte	163	0,9	172	0,9	-9	-5,2
Liefer- und Leistungsforderungen	512	2,7	530	2,7	-18	-3,4
Sonstige Vermögensgegenstände	206	1,1	202	1,0	4	2,0
Liquide Mittel	742	3,9	1.031	5,3	-289	-28,0
Rechnungsabgrenzungsposten	7	0,0	1	0,0	6	600,0
<b>Kurz- und mittelfristig gebundenes Vermögen</b>	<b>1.630</b>	<b>8,5</b>	<b>1.936</b>	<b>9,9</b>	<b>-306</b>	<b>-15,8</b>
<b>Gesamtvermögen</b>	<b>19.151</b>	<b>100,0</b>	<b>19.611</b>	<b>100,0</b>	<b>-460</b>	<b>-2,3</b>
<b>Passiva</b>						
<b>Eigenkapital</b>	<b>13.305</b>	<b>69,5</b>	<b>13.145</b>	<b>67,0</b>	<b>160</b>	<b>1,2</b>
Aushandigungsverpflichtungen	2.474	12,9	2.542	13,0	-68	-2,7
Sonderposten für Zuschüsse	755	3,9	765	3,9	-10	-1,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	970	5,1	1.102	5,6	-132	-12,0
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	<b>970</b>	<b>5,1</b>	<b>1.102</b>	<b>5,6</b>	<b>-132</b>	<b>-12,0</b>
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	264	1,4	425	2,2	-161	-37,9
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	579	3,0	645	3,3	-66	-10,2
<b>Mittelfristiges Fremdkapital</b>	<b>843</b>	<b>4,4</b>	<b>1.070</b>	<b>5,5</b>	<b>-227</b>	<b>-21,2</b>
Sonstige Rückstellungen	233	1,2	446	2,3	-213	-47,8
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	198	1,0	212	1,1	-14	-6,6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	264	1,4	302	1,5	-38	-12,6
Sonstige Verbindlichkeiten	109	0,6	27	0,1	82	303,7
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	<b>804</b>	<b>4,2</b>	<b>987</b>	<b>5,0</b>	<b>-183</b>	<b>-18,5</b>
<b>Gesamtkapital</b>	<b>19.151</b>	<b>100,0</b>	<b>19.611</b>	<b>100,0</b>	<b>-460</b>	<b>-2,3</b>

Die Bilanzsumme ist zum Bilanzstichtag um TEUR 460 gesunken. Auf der Aktivseite ist der Rückgang des Anlagevermögens (TEUR 154), der Vorräte (TEUR 9), der Liefer- und Leistungsforderungen (TEUR 18) sowie der liquiden Mittel (TEUR 289) zu verzeichnen. Die sonstigen Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten steigen um TEUR 10. Auf der Passivseite erhöhen sich das Eigenkapital in der Höhe des Jahresüberschusses von TEUR 160 sowie die sonstigen Verbindlichkeiten um TEUR 82. Alle anderen Bilanzposten der Passivseite wie die Rückstellungen (TEUR 374), Bankdarlehen (TEUR 212), die Sonderposten (TEUR 78) und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (TEUR 38) gehen dagegen zurück.

Der Verband verfügt aufgabenbedingt über ein hohes Anlagevermögen, das mit einem hohen Eigenkapitalanteil unterlegt ist. Der Anteil des Anlagevermögens auf der Aktivseite der Bilanz beträgt rd. 91,5 %. Das Sachanlagenvermögen verteilt sich auf die Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und Wohnbauten (Mio. EUR 2,6), Erzeugungs-, Gewinnungs- und Bezugsanlagen (Mio. EUR 1,6), Verteilungsanlagen (Mio. EUR 12,4) sowie auf andere Anlagen und Betriebs- und Geschäftsausstattung (Mio. EUR 0,4).

Die Zugänge ins Sachanlagenvermögen (TEUR 402 incl. der Umbuchung TEUR 60) entfallen insbesondere auf die Erneuerung des Prozessleitsystems (TEUR 110), den Austausch einer der Pumpen im Rohwasserpumpwerk (TEUR 102), die Anschaffung einer Photovoltaikanlage (TEUR 92). Weiterhin wurden eine Hebevorrichtung zur Rettung aus den Wasserbehältern (TEUR 25), ein Vorratstank für das Notstromaggregat Schürholz (TEUR 16), weitere Luftentfeuchter (TEUR 15) sowie eine mobile Stromersatzanlage fürs Pumpwerk Rattenberg (TEUR 15) angeschafft. Auf weitere Anschaffungen der Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich der geringwertigen Wirtschaftsgüter entfallen TEUR 27.

Die Anlagen im Bau wurden zum 31.12.2022 mit TEUR 109 bilanziert. Davon entfallen TEUR 55 für die Anschaffung der Stromersatzanlagen für die Standorte Schürholz und Rohwasserpumpwerk, TEUR 53 für die Erneuerung der Mittelspannungsanlage sowie TEUR 1 für die Anschaffung einer Kompensationsanlage.

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten im Wesentlichen die Umgliederung der debitorischen Kreditoren, d. h. der Lieferantengutschriften (TEUR 117), die Forderung aus der Stromsteuer gegenüber dem Hauptzollamt Köln (TEUR 71) sowie die Forderung aus der Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt (TEUR 18).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Der Verband weist im Berichtsjahr eine Eigenkapitalquote in Höhe von 69,5 % aus. Rechnet man die Sonderposten hinzu, beträgt die Eigenkapitalquote 86,3 % der Bilanzsumme.

### **3. Nachtragsbericht**

Die Situation in der Ukraine und die damit verbundenen Sanktionen des Westens haben direkte Auswirkung auf die deutsche Versorgungslage, insbesondere im Energiebereich. Das Risiko großflächiger Stromausfälle hat zugenommen. Um dem Entgegenzuwirken, sichert der Verband die sensiblen Schnittstellen des Versorgungsgebietes mit Stromersatzanlagen ab. Die Kosten für das Anbinden dieser Anlagen an das Versorgungssystem des Verbandes werden voraussichtlich höher ausfallen als geplant. Dies wird die Ertrags-, Finanz- bzw. Vermögenslage des Wasserversorgungsverbandes nicht gefährden. Aktuell ist es damit zu rechnen, dass zumindest der Vermögensplan 2023 des Verbandes angepasst werden muss.

Der neue Leiter der Abteilung Elektro- und Steuerungstechnik verlässt den Verband zum 31.03.2023. Somit wird die Stelle, die als langfristig besetzt galt, wieder frei. Die Aufgabe des Leiters dieser Abteilung übernimmt zunächst kommissarisch ein anderer Mitarbeiter. Es zeichnet sich ab, dass eine Nachbesetzung schwierig sein wird.

### **4. Prognose-, Chancen-, und Risikobericht**

#### **4.1 Allgemeines**

Der Klimawandel stellt die deutsche Wasserwirtschaft vor große Herausforderungen. Aufgrund der klimatischen Veränderungen ist zukünftig weiterhin mit längeren Phasen der Trockenheit und lokal zunehmenden Starkregenereignissen zu rechnen. Die beiden Ziele, die es hier zu vereinen

gilt, können kaum gegensätzlicher sein. Einerseits soll in den Talsperren ein ausreichendes Wasserdargebot, auch für die längeren Trockenperioden, den Wasserversorgern zur Verfügung stehen. Andererseits soll im Sinne des Hochwasserschutzes ausreichend Raum für unvorhergesehene Starkregenereignisse gewährleistet sein. Deshalb wird das Thema der optimalen Bewirtschaftung der Talsperren, somit auch der Großen Dhünn-Talsperre, mit allen beteiligten Akteuren unter der Berücksichtigung der genannten Ziele neu diskutiert. Die Wasserversorgung zeichnet sich in Deutschland durch eine hohe Versorgungssicherheit und Qualität aus. Längere Versorgungsunterbrechungen sind unbekannt. Dafür sorgen die hochwertigen technischen Standards und der gute Zustand der Anlagen. Eine gut funktionierende Infrastruktur ist investitionsintensiv und muss generationsübergreifend erhalten und erneuert werden. Der Erhalt und die Entwicklung der vorhandenen Leitungsnetze und Anlagen wird in den kommenden Jahren für den Wasserversorgungsverband, ähnlich wie für viele andere Versorger, eine entscheidende Herausforderung darstellen.

## 4.2 Prognosebericht

Aufgrund der allgemeinbekannten Preissteigerungen, hohen Inflation und Lieferengpässen steigen für das Jahr 2023 die Aufwendungen des Verbandes deutlich. Der am 29.11.2022 beschlossene Wirtschaftsplan 2023 schließt mit Erträgen und Aufwendungen mit TEUR 6.914 (Vj. TEUR 6.267) ab. Der Verband rechnet mit einem ausgeglichenen Ergebnis. Die Wassergebühr wird um 0,085 €/m<sup>3</sup> erhöht und beträgt 0,861 €/m<sup>3</sup> (Vj. 0,776 EUR/m<sup>3</sup>) zzgl. Wasserentnahmeentgelt in Höhe von 0,05 EUR/m<sup>3</sup>. Auf Basis der Erkenntnisse der letzten Jahre ist die Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder mit 7,1 Mio. m<sup>3</sup> prognostiziert (Vj. 7,1 Mio. m<sup>3</sup>).

Auf dem Energiemarkt kam es aufgrund des Ukrainekrieges zu starken Turbulenzen. Die Erdgas- und Strompreise in ganz Europa erreichten ein noch nie dagewesenes Niveau. Der vom Verband für das Jahr 2023 erzielte Strompreis spiegelt diesen Trend wider. Der Bezugspreis in Höhe von 225,66 €/MWh liegt deutlich über dem Preis des Vorjahres (89,615 €/MWh, in 2021 lag der Preis noch bei 40,395 €/MWh). Die Re-Zertifizierung des Energiemanagements nach DIN EN ISO 50001 wurde im Jahr 2021 erfolgreich absolviert und im Überwachungsaudit in Mai 2022 bestätigt. Die Voraussetzungen für die steuerlichen Entlastungsmöglichkeiten nach §§ 9b und 10 StromStG sind somit erfüllt, so dass mit einer Erstattung der Stromsteuer zu rechnen ist. Inzwischen ist auch bekannt, dass nach dem Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse (Strom-PBG) dem Verband ab März 2023 eine monatliche Entlastung für seinen Strombezug zusteht.

Im Bereich des Unterhaltungsaufwandes werden neben den jährlich anfallenden laufenden Kosten wie Inspektions- und Wartungskosten, Reaktivierung der Aktivkohle, Entsorgungskosten der Filterrückspülschlämme, Reparatur- und Mietkosten sowie laufenden Instandhaltungskosten weitere Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt. Die Kosten für die Erneuerung der Rohrleitung DN 600 zwischen dem Reinwasserpumpwerk und dem Wasserwerksausgang in Richtung Hochzone, die bereits für 2022 vorgesehen war, mussten aufgrund der Preissteigerungen neu kalkuliert werden. Diese Maßnahme soll nun in 2023 durchgeführt werden. Geplant sind Malerarbeiten in den Übergabestationen Schneppendahl, Nagelsbaum und Dreibäumen. Nach dem in 2022 erfolgten Austausch des Prozessleitsystems soll mit der sukzessiven Erneuerung der Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik der Außenstationen begonnen werden.

Die Laufzeit des Tarifvertrages endete am 31.12.2022. Die Tarifverhandlungen sind für das 1. Quartal 2023 vorgesehen. In die Kalkulation der Personalkosten ist eine Erhöhung von 2 % eingerechnet. Es ist eventuell mit einem höheren Kostenanstieg zu rechnen. Der Stellenplan erhöht sich um eine Ausbildungsstelle auf insgesamt 29 Planstellen. Im Jahr 2023 wechseln vier Mitarbeiter in den Ruhestand. Bei einer der Stellen handelt es sich um eine leitende Position, deren Nachbesetzung bereits feststeht. Bei dieser Position ist eine viermonatige Einarbeitungszeit und somit Doppelbesetzung vorgesehen. Für diesen Zeitraum weist der Stellenplan 30 Planstellen aus. Die weiteren freiwerdenden Stellen (davon zwei im Betrieb und eine im Labor) sowie die Ausbildungsstelle sind bereits oder werden demnächst ausgeschrieben.

Die Prognose ist anhand der jetzigen Rahmenbedingungen erstellt und somit mit Unsicherheiten behaftet.

**4.3 Risikobericht**

Gemäß § 10 Abs. 1 EigVO NRW ist für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebs ein Überwachungssystem einzurichten, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

**4.3.1 Risikomanagementsystem**

Beim Wasserversorgungsverband wurden die relevanten Risiken ermittelt und erfasst. Darunter insbesondere: technische Risiken, Einzelrisiken, Steuerrisiken, Kontrollrisiken, versicherbare und nicht versicherbare Risiken, Risiken bei den Anlagen, Beschaffungsriskiken, Vertriebsrisiken, Risiken der Finanzierung sowie Risiken im Personalbereich.

Die Bewertung der Risiken erfolgt durch die Festlegung der Eintrittswahrscheinlichkeit sowie durch die Bestimmung der Schadenshöhe als potenzielle finanzielle Auswirkung. Um die Eintrittswahrscheinlichkeit und die mögliche Schadenshöhe zu beurteilen und die Risiken in Risikoklassen einzuteilen, bedient sich der Verband der folgenden Bewertungsmatrix:

Schadenshöhe (in TEUR)							
existenzbedrohend	100.000	3	3	3	3	3	
schwerwiegend	10.000	3	3	3	3	3	
mittel	1.000	2	2	2	3	3	
gering	100	1	1	2	3	3	
unbedeutend	10	1	1	2	3	3	
	0						
		unmöglich	unwahrscheinlich	möglich	wahrscheinlich	sehr wahrscheinlich	Eintrittswahrscheinlichkeit

Die Risikoklassifizierung kann wie folgt beschrieben werden:

- Klasse 1: kein oder geringes Risiko = kein Handlungsbedarf
- Klasse 2: mittleres Risiko = unter Umständen Handlungsbedarf
- Klasse 3: deutliches oder hohes Risiko = Handlungsbedarf

Zur Risikosteuerung wurden Maßnahmen festgelegt, durch die eine aktive Beeinflussung der Einzelrisiken möglich ist. Diese verringern entweder die Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder bewirken die Begrenzung der Schadenshöhe.

Die Kontrolle der Risikosituation und der Wirksamkeit der Risikosteuerungsmaßnahmen erfolgt kontinuierlich, mindestens aber einmal im Jahr.

**4.3.2 Risiken**

Der Verband steht auf einem sehr soliden finanziellen Fundament, so dass wesentliche wirtschaftliche Risiken nicht bestehen. Dem Risiko der Versorgungssicherheit begegnet der Verband in Bezug auf die Wassermenge durch das zweite Standbein, den Verbund mit dem Aggerverband und in Bezug auf die Wassergüte, durch die laufenden Kontrollen durch das hauseigene Labor sowie durch

\*) Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- eine Einheit (Euro, %) auftreten.



die externen Labore. Neben allgemeinen Risiken, denen der Verband ausgesetzt ist (Brand) und Risiken des laufenden Betriebes (Maschinen- bzw. Mitarbeiterausfälle), wurden weitere Risiken definiert wie Schäden, die durch Naturereignisse verursacht werden könnten. Die Abdeckung dieser Schäden durch eine Elementarschadenversicherung wurde in 2022 überprüft. Das Risiko der Schäden, die durch Sturm und Hagel entstehen könnten, wurde als hoch eingestuft, so dass der Abschluss einer entsprechenden Versicherung vorgesehen ist.

Als weiteres Risiko wird derzeit in den Lieferengpässen bei den Chemikalien und Verbrauchsmaterialien gesehen. Der Verband hat einen höheren Bestand an Verbrauchsmaterialien bzw. Chemikalien aufgebaut. Dort, wo es möglich war, wurden neue Bezugsquelle ausfindig gemacht. Der Markt wird genau beobachtet und die Bestände nach Bedarf rechtzeitig ergänzt und auf einem hohen Niveau gehalten.

Aufgrund der Umstrukturierung des Energiemarktes wird von Experten immer öfters das Risiko eines Stromausfalls benannt. Als wesentliche Maßnahme zur Sicherstellung der Versorgung ist hier die genannte Notversorgung des gesamten Versorgungsgebietes über die Trinkwassereinspeisung des Aggerbandes zu nennen. Im Falle eines Ausfalls der Wassergewinnung (Ausfall des Wasserwerks Schürholz und/oder des Rohwasserpumpwerks), kann über einen gewissen Zeitraum über den Aggerverband das Trinkwasser bezogen und verteilt werden. Um auch bei Stromausfall eine Aufrechterhaltung dieser Notversorgung zu gewährleisten, ist ein entsprechendes Notstromaggregat am Pumpwerk Habenichts (Schnittstelle zum Netz des Aggerverbandes) installiert. Einen großflächigen und länger andauernden Stromausfall kann diese Maßnahme nicht abdecken. Dafür sind weitere Notstromaggregate an den Standorten: Rohwasserpumpwerk, Wasserwerk Schürholz und Pumpwerk Rattenberg vorgesehen.

Ein weiteres Risiko sieht der Verband weiterhin in der Altersstruktur der Belegschaft. In den Jahren 2023 und 2024 werden weitere Beschäftigte in den Ruhestand wechseln. Die Nachbesetzung dieser Stellen wird vorausschauend geplant und nach Bedarf (wichtige Schlüsselstellen) mit der entsprechenden Einarbeitungsdauer versehen. Bisher gelang dem Verband die Rekrutierung der neuen Mitarbeiter gut. Zusätzlich soll eine Ausbildungsstelle (Fachkraft Wasserversorgungstechnik) besetzt werden. Die Besetzung der Ausbildungsstelle verlief bisher erfolglos. Ebenfalls schwierig gestaltet sich die Nachbesetzung der Stelle des Leiters der Elektroabteilung.

### **4.3.3 Gesamtaussage**

Bestandgefährdende Risiken für die künftige Entwicklung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper sind derzeit nicht erkennbar. Dennoch gilt es, trotz der bekannten Herausforderungen, die bisherigen Versorgungssicherheits- und Qualitätsstandards zu erhalten.

## **4.4 Chancenbericht**

Jedes Risiko beinhaltet gleichzeitig immer eine Chance. Eben diese Chancen zu nutzen – und somit aus dem bewussten oder ohnehin unabdingbaren Eingehen eines Risikos einen Mehrwert zu generieren – ist ein wichtiger Aspekt eines erfolgreichen Risikomanagements.

### **4.4.1 Chancen**

Der Klimawandel stellt für die gesamte Wasserbranche eine besondere Herausforderung dar. Für den Wasserversorgungsverband bedeutet er, gemeinsam mit dem Wupperverband und anderen Nutzern der Großen Dhünn-Talsperre, sich an die Veränderungen anzupassen und neue Wege zu

gehen, um die verfügbaren Wasserressourcen optimal zu nutzen und gleichzeitig den so wichtigen Hochwasserschutz der Talsperren zu gewährleisten. Dafür wird seit einiger Zeit eine flexible Fahrweise der Talsperre seitens des Wupperverbandes fokussiert. Die Akteure sind in einem regelmäßigen Austausch in Bezug auf das Wasserdargebot, die Wasserqualität und die Bewirtschaftung des Wasserreservoirs.

Die Engpässe auf den Liefermärkten sowie die drohenden Stromausfälle, die inzwischen sogar als großflächige Ereignisse denkbar sind, haben den Verband veranlasst seine Beschaffungsstrukturen und die Notfallpläne zu überprüfen und neu auszurichten. Dabei wurden bzw. werden immer noch die Schwachstellen des eigenen Systems aufgedeckt. Diese sollen mit technischen und organisatorischen Maßnahmen möglichst lückenlos geschlossen werden. Das führt letztendlich zur Härtung des eigenen Wasserlieferungssystems, dient aber auch in einer Notsituation der besseren Vernetzung der einzelnen Versorger untereinander.

Eine große Bedeutung misst der Verband einer kontinuierlichen Erneuerung, Instandhaltung und Sanierung seiner Anlagen bei. Das Thema Projektmanagement wird zukünftig eine besondere Rolle spielen, wenn es darum geht, die in die Jahre gekommenen Anlagen zu erneuern, sie auf den neuesten Stand der Technik zu bringen, die altbewährten Prozesse zu durchleuchten und sie gegebenenfalls zu optimieren. Auch wird es zukünftig mehr und mehr erforderlich werden, Projekte zu priorisieren. Dabei gilt es, risikobasierte, fundierte und transparente Entscheidungsgrundlagen für Reinvestitionen aufzubauen. Die zuständigen Führungskräfte wurden bereits und werden weiterhin in den Themen des Projektmanagements geschult. Weiterhin ist eine verlässliche mittel- und langfristige Investitionsplanung zu entwickeln.

Eine Chance sieht der Verband in der möglichst weitgehenden Digitalisierung der Prozesse. Der erste Schritt in diese Richtung erfolgte mit der Erneuerung des Prozessleitsystems. In den weiteren Schritten folgt der Ausbau des Netzwerks zu den Außenstationen. In Bezug auf den Umweltschutz und Effizienzsteigerung wird der Weg zum papierlosen Büro fortgesetzt. Hier sind entsprechende Systeme, die das ermöglichen, zu etablieren.

Die Förderung unserer Mitarbeiter hat beim Verband einen hohen Stellenwert. Die hohe Zufriedenheit spiegelt sich in der fast nicht vorhandenen Fluktuation wider. Die Schulung sowie Weiterbildung der Mitarbeiter sollen zukünftig noch mehr an Bedeutung gewinnen. Ein Themenschwerpunkt bildet die Nachbesetzung der durch die demografische Entwicklung freigewordenen Stellen mit qualifizierten Fachkräften. An dieser Stelle könnten die aktuellen Krisen dem Verband zugutekommen, denn der öffentliche Dienst hat als krisensicherer Arbeitgeber an Beliebtheit gewonnen. Darüber hinaus ist eine eigene Nachwuchsförderung geplant. Der Verband setzt viel daran, sich den Bewerbern als attraktiver Arbeitgeber zu präsentieren, gleichzeitig seine Mitarbeiter langfristig zu binden und zu motivieren. Mit der Einführung zusätzlicher Entgeltextras ist ein weiterer Schritt in dieser Richtung erfolgt.

Für den Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper ist der bewusste und ressourcenschonende Umgang mit Energie von großer Bedeutung. Deshalb hat sich der Verband verpflichtet, seinen Energieverbrauch langfristig zu reduzieren und die energiebezogenen Leistungen in einem ständigen Prozess zu verbessern.

Eine ebenso große Rolle spielt für den Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper die Einhaltung der umweltrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Alle gesetzlichen und behördlichen Auf-

lagen finden stets Beachtung und die vorgeschriebenen Grenz- bzw. Richtwerte z. B. im Bereich des Gewässerschutzes werden eingehalten.

Wermelskirchen, 16.03.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Usai'.

Roberto Usai  
(Betriebsleiter)

## **Wiedergabe des Bestätigungsvermerks für Zwecke der öffentlichen Bekanntgabe**

Zu dem in Anlage I beigefügten, zur öffentlichen Bekanntgabe bestimmten vollständigen Jahresabschluss und Lagebericht wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

### **„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Wermelskirchen:

#### **Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserversorgungsverbands Rhein-Wupper, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Wermelskirchen, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserversorgungsverbands Rhein-Wupper, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Wermelskirchen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Zweckverbands, entsprechen den Vorschriften des GkG NRW und der EigVO NRW und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB und § 103 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW in Verbindung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses/der Versammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des GkG NRW, der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie

die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dessen sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Zweckverbands erwecken, der den Vorschriften des GkG NRW und der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des GkG NRW und der EigVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss/die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Zweckverbands zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt und in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, dessen sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Zweckverbands erwecken, den Vorschriften des GkG NRW und der EigVO NRW entsprechen und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellen, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW in Verbindung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden

als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen kann. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Münster, am 28. April 2023

BDO Concunia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

*gez. Jürgens*  
Wirtschaftsprüfer

*gez. Kemp*  
Wirtschaftsprüfer“



## - Besondere Auftragsbedingungen -

### 1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragschreibens und etwaiger, dem Auftragschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbefehlungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen) (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragschreibens, die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z.B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

### 2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar darf überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung verwertbar ist.

(e) Die StBvV findet nur Anwendung, sofern und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, DPR) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

### 3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 der AAB. Abweichend von Nummer 9 (2) und (5) der AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge einheitlich ein Betrag von € 5 Mio. Nummer 9 (1) der AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von € 5 Mio. nicht nur unerheblich übersteigt, sind wir bereit, mit Ihnen und unserem Haftpflichtversicherer die Möglichkeit und die Kosten einer Erhöhung unserer Haftungsgrenze zu erörtern. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und 3 (a) BAB nur dann betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

### 4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse die schriftlich darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/Innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiter/Innen als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

### 5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet werden. Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 der AAB.

(b) Eine schriftliche Zustimmung zur Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufständischen Weitergabevereinbarung (*Hold Harmless Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(c) Sie sind verpflichtet, uns von allen Schäden freizuhalten, die aus einer Nichtbeachtung der vorstehenden Regelungen gemäß Nummer 5 (a) und/oder (b) entstehen.

(d) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

### 6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) der AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

### 7. Besondere Vorschrift für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese per Post oder per Fax übermittelt werden.

### 8. Elektronische Kommunikation und Virenschutz

Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 der AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virenschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

### 9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO Netzwerks und der BDO Mitgliedsfirmen („BDO Firm“). Zur Auftragsdurchführung dürfen wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten. Zu diesem Zweck entbinden Sie uns bereits jetzt diesen gegenüber von unserer Verschwiegenheitspflicht.

(b) Sie erkennen an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbare und/oder vorsätzliche Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

#### 10. BDO Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH (BDO Legal), BDO Konzern

(a) Sofern Sie im Zusammenhang mit unseren Leistungen auch die BDO Legal oder andere Gesellschaften des BDO Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns diesen ggü. bereits jetzt bzgl. aller auftragsrelevanten Informationen von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal und anderen Gesellschaften des BDO Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

#### 11. Geldwäschegesetz, Sanktionen

Wir sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (GwG) u.a. verpflichtet, in Bezug auf unsere Vertragspartner Identifizierungshandlungen durchzuführen. Sie sind daher verpflichtet, uns alle nach dem GwG mitzuteilenden Informationen und Nachweise vollständig und wahrheitsgemäß zukommen zu lassen und diese im weiteren Verlauf der Geschäftsbeziehung unaufgefordert zu aktualisieren. Auf unsere Verpflichtungen zur Beendigung von Geschäftsbeziehungen gemäß der einschlägigen Regelungen des GwG weisen wir ausdrücklich hin. Ferner weisen wir darauf hin, dass wir unsere Geschäftsbeziehungen u.a. auch im Hinblick auf einschlägige nationale bzw. internationale Sanktionen überprüfen. Wir behalten uns vor, die Geschäftsbeziehung durch fristlose Kündigung zu beenden, sofern wir im Rahmen der Sanktionsprüfungen feststellen, dass Sie und/oder etwaige Sie beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

#### 12. Marketing

Soweit Sie uns schriftlich nicht anders anweisen und keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Mandate von Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB

betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z.B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

#### 13. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) der AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

#### 14. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Hamburg, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständlichen Arbeiten erbracht wurden, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragsparteien angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.



**BDO Concunia GmbH**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Scharnhorststraße 2  
48151 Münster

Tel.: 0251 322 015-0  
Fax: 0251 322 015-20

E-Mail: [info@bdo-concunia.de](mailto:info@bdo-concunia.de)  
Web: [www.bdo-concunia.de](http://www.bdo-concunia.de)